

Der Gemeinderat Tübach erlässt aufgrund von Art. 31 Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Tübach

folgendes

## **REGLEMENT ÜBER DIE VERSORGUNG MIT ELEKTRISCHER ENERGIE**

### I Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 1

Die Elektrizitätsversorgung Tübach (im folgenden "Werk" genannt) ist ein Unternehmen des öffentlichen Rechts der Politischen Gemeinde Tübach ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

Rechtsform  
Organisationsform

#### Art. 2

Das Werk versorgt das Gemeindegebiet mit elektrischer Energie.

Aufgabe des Werkes

#### Art. 3

Als Abonnent gilt, wer mit seiner Liegenschaft am Verteilnetz angeschlossen ist oder wer elektrische Energie über eine Messeinrichtung direkt von dem Werk bezieht und als Endverbraucher benützt.

Abonnent

Wird der Verbrauch verschiedener Bezüger über eine Messeinrichtung gemessen, so gilt, falls keine andere Regelung getroffen wird:

- a) bei Mietobjekten der Hauseigentümer als Abonnent;
- b) bei Mit- und Gesamteigentum ein von den Berechtigten bestimmter Vertreter als Abonnent. Für die Forderungen des Werks haften alle Eigentümer solidarisch.

Für leerstehende Mieträume, Mieträume mit häufig wechselnden Mietern und unbenützte Anlagen werden der Energieverbrauch und allfällige andere Gebühren dem Eigentümer in Rechnung gestellt.

### II Rechtsverhältnisse zwischen Werk und Abonnent

#### Art. 4

Dieses Reglement, die gestützt darauf erlassenen Vorschriften und die jeweiligen Tarife bilden die Grundlage für das Rechtsverhältnis zwischen dem Werk und seinen Abonnenten.

Allgemeine Grundlagen

Das Rechtsverhältnis untersteht dem öffentlichen Recht

Werden Abonnenten ausserhalb des Gemeindegebietes beliefert, so untersteht das Rechtsverhältnis zwischen dem Werk und dem Abonnenten dem Privatrecht. Dieses Reglement gilt als allgemeine Geschäftsbedingung.

#### Art. 5

Das Werk ist berechtigt, in besonderen Fällen und wenn keine öffentlichen Interessen entgegenstehen, von diesem Reglement und vom Tarif abweichende Lieferverträge abzuschliessen.

Stromliefer-  
verträge

Besondere Fälle liegen vor bei Grossbezügern, bei Ergänzungsbezü-  
gern, bei Energiebezügern mit grossen kurzfristigen Belastungsschwun-  
gungen, Saisonenergie oder vorübergehendem Bezug sowie Eigenpro-  
duzenten mit Rücklieferung ins Versorgungsnetz.

Die Abnahmepflicht und die Vergütung dezentral erzeugter, elektrischer  
Energie richtet sich nach den Bestimmungen des Energiegesetzes des  
Kantons St. Gallen.

#### Art. 6

Der Abonnent hat mit der Anmeldung von neuen oder abzuändernden  
Anschlüssen das Werk oder einen zur Ausführung berechtigten Installa-  
teur zu beauftragen.

Anmeldung von  
Anschlüssen  
und Aenderun-  
gen

Mieter haben die schriftliche Einwilligung des Eigentümers beizubringen.

Das Werk übernimmt keine Verpflichtung Energie zu liefern, wenn der  
Anschluss nicht bewilligt worden ist.

#### Art. 7

Das Bezugsverhältnis kann vom Abonnenten, sofern nichts anderes ver-  
einbart ist, jederzeit unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei  
Werktagen gekündigt werden.

Kündigung

#### Art. 8

Wohnungs-, Geschäfts-, Lokal- und Mieterwechsel sowie Handände-  
rungen sind vom Abonnenten unter Angabe der alten und neuen Adres-  
se und des Zeitpunktes des Wechsels frühzeitig zu melden. Der Abon-  
nent haftet für den Energiebezug, die Gebühren und die tarifarischen  
Beiträge bis zur Zählerablesung.

Meldepflicht  
Abonnent

### III Voraussetzung und Umfang der Energielieferung

#### Art. 9

Das Werk beliefert die Abonnenten im Rahmen der Leistungsfähigkeit  
ihrer Anlagen mit elektrischer Energie.

Grundsatz

Die Verantwortung für die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften über die  
Energieverwendung (z.B. Verbote von Aussen- und Schwimmbadhei-  
zungen usw.) obliegt dem Abonnenten. Das Werk kann Kontrollen  
durchführen und bei Verstössen Massnahmen treffen.

#### Art. 10

Das Werk setzt für Netz, Hausinstallationen und Energieverbraucher die Stromart, Spannung, Frequenz und den Leistungsfaktor sowie die Art der Schutzmassnahmen fest. Ergänzend gelten die Normen des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins (SEV).

Energielieferungsbedingungen allgemein

Energieverbraucher jeder Art werden nur angeschlossen, soweit die Leistungsfähigkeit der Verteilanlagen dies erlaubt und die Gleichmässigkeit der Spannung durch sie nicht störend beeinflusst wird. Der Bezüger oder sein Installateur bzw. sein Apparatelieferant hat sich rechtzeitig beim Werk über die Anschlussmöglichkeiten und über die Spannungsverhältnisse zu erkundigen.

#### Art. 11

Das Werk behält sich besondere Massnahmen, Anschluss-, Lieferungs- und Tarifbestimmungen vor für Energieverbraucher, die

Vorbehalt besonderer Bedingungen

- a) einen höheren als den in den Tarifen tolerierten Blindenergiebezug aufweisen;
- b) eine unsymmetrische Belastung der elektrischen Anlagen des Werkes verursachen;
- c) wegen rasch wechselnder Last die Gleichmässigkeit der Spannung stören, Oberwellen und Resonanzerscheinungen verursachen oder sonstwie ungünstige Rückwirkungen auf den Betrieb der Anlagen des Werkes und anderer Bezüger ausüben;
- d) Energie nicht rationell nutzen

Das Werk kann alle besonderen technischen Massnahmen vorschreiben, die es zur Verbesserung der Bezugsverhältnisse als notwendig erachtet, oder den Anschluss verweigern. Dies gilt sinngemäss auch für die nachträgliche Aenderung bereits bewilligter Anlagen.

#### Art. 12

Der Anschluss oder die Aenderung von elektrischen Heizungs-, Wärme- oder Kühlanlagen sind bewilligungspflichtig. Bedingung für eine Bewilligung ist die Einhaltung erlassener Wärmedämmvorschriften und der Bestimmungen des kantonalen Energiegesetzes.

Energielieferungsbedingungen für Elektroheizungen

Die Bewilligung verpflichtet das Werk nicht, auch andere Anschlüsse oder Erweiterungen bestehender Anlagen zuzulassen.

Das Werk behält sich vor, Bewilligungen aus technischen oder versorgungswirtschaftlichen Gründen zu verweigern.

Für die Dimensionierung und Steuerung von elektrischen Heizungen und anderen speziellen Wärmeanwendungen kann das Werk der jeweiligen Situation angepasste Anschlussbedingungen festlegen.

#### Art. 13

Das Werk verweigert die Energielieferung, wenn Installationen oder Energieverbraucher:

- a) den Vorschriften und Normen des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins (SEV) oder den eigenen Werkvorschriften widersprechen;
- b) im normalen Betrieb die elektrischen Einrichtungen der benachbarten Energiebezüger, insbesondere Beleuchtungs-, Radio- und Fernsehanlagen stören;
- c) die Rundsteuerungsanlagen des Werkes oder der Energielieferanten störend beeinflussen;
- d) die Vorschriften des kantonalen Energiegesetzes nicht einhalten

Verweigerung  
der Energie-  
lieferung

#### IV Regelmässigkeit der Energielieferung

##### Art. 14

Das Werk liefert die Energie in der Regel ununterbrochen innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz gemäss der Schweizer Norm (Regeln für genormte Werte der Spannungen, Ströme und Frequenzen); vorbehalten bleiben besondere Tarif-, Vertrags- sowie nachstehende Ausnahmebestimmungen.

Grundsatz

##### Art. 15

Das Werk kann die Energielieferung einschränken oder ganz einstellen:

- a) zur Vornahme von Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten;
- b) bei Betriebsstörungen und ausserordentlichen Vorkommnissen (Bsp Brandfall etc.);
- c) bei Beschränkung oder Einstellung der Energielieferung durch den übergeordneten Energielieferanten;
- d) in Fällen von Energiemangel gemäss Weisungen des Bundesamtes für Energiewirtschaft im Interesse der Aufrechterhaltung einer gleichmässigen Allgemeinversorgung;
- e) bei Einwirkungen höherer Gewalt oder in ausserordentlichen Verhältnissen wie Krieg, Streik, Sabotage, inneren Unruhen, Naturereignissen;
- f) bei Spitzenlastzeiten: das Werk ist berechtigt, bestimmte Apparatekategorien zu sperren.

Einschränkungen

##### Art. 16

Das Werk verpflichtet sich, Störungen so schnell als möglich zu beheben.

Störungen und  
Unterbrechungen

Die Bezüger werden bei Unterbrechungen in der Energielieferung nach Möglichkeit im voraus verständigt. Eine solche Voranzeige kann durch Inserat, Mitteilung im Publikationsorgan oder persönliche Anzeige erfolgen.

#### Art. 17

Für Schäden, die aus der Einschränkung oder Unterbrechung der Energielieferung entstehen, haftet das Werk lediglich nach dem Recht des Bundes und des Kantons.

Umfang der  
Werkhaftung  
für Schäden

#### Art. 18

Die Bezüger haben von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um Schäden oder Unfälle zu verhüten, die durch Energieunterbruch, Wiedereinschaltung sowie aus Spannungs- oder Frequenzschwankungen und Oberwellengehalt im Netz entstehen können. Bei Stromunterbrüchen sind die Anlagen als unter Spannung stehend zu betrachten.

Sicherungs-  
vorkehrungen

#### Art. 19

Vor der Wiederinbetriebsetzung vorübergehend ausgeschalteter grosser Verbraucheranlagen ist das Werk rechtzeitig zu verständigen.

Vorübergehen-  
de Nichtbenüt-  
zung

#### Art. 20

Bezüger, die eigene Stromerzeugungsanlagen besitzen oder installieren wollen, haben diese dem Werk anzumelden und dafür zu sorgen, dass bei Stromunterbrüchen im Netz ihre Anlagen selbsttätig von diesem abgetrennt werden und nicht wieder zugeschaltet werden können, solange das Netz des Werkes spannungslos ist.

Pflichten der  
Bezüger mit  
eigenen Strom-  
erzeugungs-  
anlagen

Das Werk regelt die Bedingungen des Parallelbetriebes von Erzeugungsanlagen mit seinem Netz. Es legt die zu entrichtende Entschädigung für die Frequenz- und Spannungshaltung sowie die Bereitstellung von Reserveleistung fest.

Es finden die Haftpflichtbestimmungen des Elektrizitätsgesetzes Anwendung. Das Werk lehnt jede Haftung ab.

### V Anschluss an die Verteilanlagen

#### Art. 21

Der Grundeigentümer erteilt dem Werk unentgeltlich das Durchleitungsrecht für die ihn versorgende Leitung. Müssen für den Anschluss Grundstücke Dritter beansprucht werden, so verschafft der interessierte Grundeigentümer die Durchleitungsrechte.

Durchleitungs-  
recht

Das Werk erwirbt zu ortsüblichen Ansätzen vom Grundeigentümer das Durchleitungsrecht für Leitungen, die andere versorgen.

#### Art. 22

Das Werk erstellt und unterhält die Anschlussleitung vom Verteilnetz bis zum Anschlussüberstromunterbrecher. Es bestimmt die Leitungsführung, Ausführungsart und den Ort der Uebergabe aufgrund der technischen und örtlichen Gegebenheiten. Es ist Eigentümer der Leitung

Anschluss-  
leitung  
(Erstellung und  
Unterhalt)

Das Werk erstellt für ein und dieselbe Liegenschaft nur einen Anschluss. Weitere Anschlüsse sowie Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden gehen voll zu Lasten des Bestellers.

Grabarbeiten und bauliche Anschlussarbeiten sind nach Weisungen des Werkes auszuführen und gehen ab bestehendem Verteilnetz zu Lasten des Bezügers.

#### Art. 23

Der Hauseigentümer trägt die Kosten der durch den Umbau eines Gebäudes oder die Veränderung einer Anlage bedingten Verlegung oder Aenderung des Anschlusses.

Aenderungen  
bei Umbau

Baut das Werk ein Freileitungsnetz auf Kabel um, trägt es die Kosten für den Hausanschluss. Der Hauseigentümer trägt die Kosten der erforderlichen Aenderungen an der Hausinstallation.

#### Art. 24

Wird die Anschlussleitung nicht mehr benützt und ist ihr Bestand aus betrieblichen und wirtschaftlichen Gründen nicht mehr gerechtfertigt, kann das Werk die Abtrennung auf eigene Kosten vornehmen. Eine Wiederinbetriebsetzung wird einer Aenderung gleichgestellt.

Abtrennung

#### Art. 25

Der Besteller trägt die Kosten für Errichtung, Unterhalt und Entfernung vorübergehender Anschlüsse

Vorübergehen-  
de Anschlüsse

#### Art. 26

Ist zur Belieferung eines Abonnenten die Aufstellung besonderer Transformatoren erforderlich, so hat der Hauseigentümer auf eigene Kosten einen geeigneten Raum zur Verfügung zu stellen. Er gewährt dem Werk ein Baurecht (Art 675 ZGB) und Zutrittsrecht, das als Dienstbarkeit im Grundbuch eingetragen wird. Er hat den baulichen Teil nach den Angaben des Werkes ausführen zu lassen.

Grossan-  
schlüsse

Das Werk ist berechtigt, die Transformatorstation auch zur Energielieferung an Dritte zu verwenden. In diesem Fall beteiligt es sich an den Kosten des baulichen Teils im Verhältnis der für Dritte beanspruchten Leistung

### VI Oeffentliche Beleuchtung

#### Art. 27

Das Werk ist nach Verständigung mit dem betroffenen Grund- und Hauseigentümer berechtigt, die für die öffentliche Beleuchtung erforderlichen Einrichtungen auf privaten Grundstücken oder an privaten Bauobjekten unentgeltlich anzubringen und zu benutzen.

Inanspruch-  
nahme privater  
Grundstücke

#### Art. 28

Die Einrichtungen werden vom Werk erstellt, betrieben und unterhalten. Bei Neuerschliessungen gehen die Erstellungskosten zulasten der Erschliessung.

Erstellung und  
Unterhalt,  
Kostentragung

### VII Hausinstallationen

#### Art. 29

Hausinstallationen dürfen nur durch das Werk oder durch Installationsfirmen erstellt, geändert oder ausgebessert werden, welche im Besitze einer Bewilligung des Werkes sind.

Bewilligungs-  
pflicht

Die Erteilung der Bewilligung, ihr Inhalt, ihr Widerruf sowie die Ausnahmen von der Bewilligungspflicht richtet sich nach der eidg. Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen (Niederspannungs-Installationsverordnung, NIV, SR 734 27).

#### Art. 30

Die Installateure haben die Meldepflicht (Installationsanzeige) unaufgefordert und schriftlich zu erfüllen.

Meldepflicht

Wer eine Hausinstallation erstellen, erweitern oder ändern will, hat die Arbeiten vor der Ausführung dem Werk anzumelden.

#### Art. 31

Die Anlagen sind dauernd in gutem Zustand zu halten. Wer Mängel an Apparaten und Anlagen feststellt, hat für umgehende Behebung zu sorgen. Massgebend für den Unterhalt elektrischer Installationen ist die Elektrizitätsgesetzgebung des Bundes (NIV).

Instandhaltung

#### Art. 32

Das Werk oder dessen mit Ausweis versehene Beauftragte führen die im Bundesgesetz betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen vorgeschriebenen Kontrollen der Hausinstallationen periodisch durch.

Kontrolle der  
Installationen

Die Abonnenten bzw. Hauseigentümer haben festgestellte Mängel innerhalb der vorgeschriebenen Fristen auf eigene Kosten zu beheben.

Die Kosten für die Abnahmekontrolle und für periodische Kontrollen von Installationsarbeiten trägt das Werk.

Allfällige Nachkontrollen gehen zulasten des Anlageeigentümers.

Durch die Kontrolle der Hausinstallationen und die im Bundesgesetz vorgeschriebenen periodischen Revisionen wird weder die Haftpflicht des Installateurs noch diejenige des Eigentümers der Hausinstallationen eingeschränkt. Die Kontrollpflicht des Werkes begründet keine Haftung.

#### Art. 33

Den Organen des Werkes oder dessen Beauftragten ist zur Kontrolle der Hausinstallationen und zur Aufnahme der Zählerstände zu angemessener Zeit (bei Störungen jederzeit) Zutritt zu allen mit elektrischen Einrichtungen versehenen Räumen zu gestatten und es sind ihnen auf Verlangen alle vorhandenen transportablen Energieverbraucher vorzuzeigen.

Zutritt zu den  
Anlagen

## VIII Messeinrichtungen

### Art. 34

Die für die Messung des Energiebezuges notwendigen Mess- und Tarifapparate werden vom Werk geliefert und montiert. Sie bleiben unter Vorbehalt von den Unterzählern in seinem Eigentum und werden von ihm unterhalten. Der Hauseigentümer bzw. der Abonnent hat dem Werk den für den Einbau der Mess- und Tarifapparate erforderlichen und geeigneten Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Mess- und  
Tarifapparate

### Art. 35

Messapparate, deren Messgenauigkeit innerhalb der gesetzlichen Toleranzen liegen, gelten als richtiggehend. Gangdifferenzen der Umschaltuhren, Sperrschalter, Rundsteuerempfänger usw. bis +/- 30 Minuten auf die Uhrzeit berechtigen nicht zu Beanstandungen.

Messgenauigkeit

### Art. 36

Der Abonnent kann jederzeit eine Prüfung der Messeinrichtungen durch eine amtliche Prüfstelle verlangen. In Streitfällen ist der Befund der Prüfstelle des Eidg. Amtes für Messwesen massgebend. Die Kosten der Prüfung, einschliesslich Auswechslung der Messeinrichtungen, trägt jene Partei, die Unrecht hat.

Prüfung auf  
besonderes  
Verlangen

### Art. 37

Vom Abonnent festgestellte Unregelmässigkeiten in der Funktion der Mess- und Tarifapparate sind unverzüglich dem Werk zu melden.

Unregelmässigkeiten,  
Anzeigepflicht

### Art. 38

Die Kosten für die Montage und den Anschluss der Mess- und Tarifapparate gehen zu Lasten des Abonnenten bzw. Hauseigentümers.

Kostentragung  
für Montage  
und Unterhalt

Ebenso hat er auf eigene Kosten die für den Anschluss der Mess- und Tarifapparate notwendigen Installationen und Schutzeinrichtungen für Apparate nach den Angaben des Werkes erstellen zu lassen.

### Art. 39

Mess- und Tarifapparate dürfen nur durch Beauftragte des Werkes plombiert, entplombiert oder versetzt werden, und nur diese dürfen die Energiezufuhr zu einer Anlage durch Einbau oder Wegnahme der Messeinrichtungen herstellen oder unterbrechen.

Montage und  
Demontage,  
Verbot für  
Bezüger

### Art. 40

Werden Mess- und Tarifapparate beschädigt oder entwendet, so werden die Auswechslungs-, Ersatz- und Instandstellungskosten dem Abonnenten belastet, sofern dieser nicht nachweisen kann, dass ihn kein Verschulden trifft.

Beschädigung,  
Entwendung

### Art. 41

Wer unberechtigt Plomben verletzt oder entfernt, haftet für den entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichnungen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

Plombierung



Art. 42

Bewilligte Unterzähler sind auf Kosten des Abonnenten fristgerecht amtlich prüfen und revidieren zu lassen, sofern sie zur Weiterverrechnung von Energie an Dritte verwendet werden (Verordnung über Messapparate für elektrische Energie und Leistung)

Unterzähler

Unterzähler werden vom Werk weder bedient noch unterhalten. Sie sind auffällig als solche zu bezeichnen. Die gemäss Werkzähler verrechneten Tarifansätze dürfen bei der Weiterverrechnung nicht überschritten werden.

IX Verrechnung der Energie

Art. 43

Für die Feststellung des Energieverbrauchs und des Leistungsbezugs gelten die Angaben der Messapparate. Das Ablesen erfolgt durch Beauftragte des Werkes in einer von diesem bestimmten Ordnung.

Feststellung  
des Energie-  
verbrauchs

Art. 44

Bei falsch angeschlossenen oder in ihrer Funktion gestörten Mess- und Tarifapparaten wird der Energiebezug so gut wie möglich aufgrund einer nachfolgenden Prüfung ermittelt. Die Abrechnungen können höchstens für die vergangenen fünf Jahre berichtigt werden.

Verrechnung  
bei Fehl-  
anzeigen

Art. 45

Treten in einer Hausinstallation Energieverluste durch beliebige Ursachen auf, so hat der Bezüger keinen Anspruch auf Reduktion des durch die Messapparate registrierten Energieverbrauchs, es sei denn, das Werk treffe am Verlust ein Verschulden.

Energieverluste

Art. 46

Bei unrechtmässigem oder tarifwidrigem Energiebezug ist Entschädigung zu leisten. Vorbehalten bleibt die strafrechtliche Verfolgung.

Unrechtmässi-  
ger und tarif-  
widriger Ener-  
giebezug

Art. 47

Die Rechnungstellung an die Bezüger erfolgt in regelmässigen, vom Werk zu bestimmenden Zeitabständen. Das Werk behält sich vor, zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen im Rahmen des voraussichtlichen Bezuges zu stellen. Es ist auch berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherstellungen für zukünftige Energiebezüge zu verlangen oder Direkteinkassierstationen einzubauen.

Rechnung-  
stellung und  
Zahlungster-  
mine

Die Energierechnungen sind innerhalb von 30 Tagen zu bezahlen. Säumige erhalten vor der Betreibung eine schriftliche Mahnung mit einer weiteren Zahlungsfrist. Ab dem Mahndatum wird ein Verzugszins von 5% erhoben.

## X Einstellung der Energielieferung

### Art. 48

Das Werk ist berechtigt, nach vorheriger schriftlicher Anzeige die weitere Abgabe von Energie zu verweigern, wenn der Bezüger:

Voraussetzungen

- a) Einrichtungen und Energieverbraucher benutzt, die den Vorschriften nicht entsprechen oder Personen oder Sachen gefährden;
- b) rechts- oder tarifwidrig Energie bezieht;
- c) den Beauftragten des Werkes den Zutritt zu einer Anlage verweigert oder verunmöglicht;
- d) die Begleichung fälliger Energierechnungen oder eines Anschlussbeitrages, die Sicherstellung von Zahlungen oder verlangte Vorauszahlungen ablehnt;
- e) eigenmächtige Eingriffe und Aenderungen an den elektrischen Einrichtungen vornimmt;
- f) Plomben an Mess- und Tarifapparaten oder anderen plombierten Anlageteilen entfernt oder entfernen lässt;
- g) den Gang der Zähler oder das Funktionieren der Tarifapparate störend beeinflusst;
- h) in anderer Weise schwer oder wiederholt gegen die Bestimmungen dieses Reglements verstösst.

### Art. 49

Mangelhafte elektrische Einrichtungen und Energieverbraucher, die eine Personen- oder Brandgefahr darstellen, können durch die Organe des Werkes oder durch dessen Installationskontrolleure ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz abgetrennt und plombiert werden.

Abtrennen gefährlicher Anlageteile

### Art. 50

Die Einstellung der Energieabgabe befreit den Abonnenten nicht von der Zahlungspflicht und von der Erfüllung aller Verbindlichkeiten gegenüber dem Werk und begründet keinen Anspruch auf Entschädigungen.

Befreiung von Verbindlichkeiten

## XI Beiträge und Gebühren

### Art. 51

Der Bau und Betrieb der Stromversorgung soll selbsttragend sein. Für die Kostendeckung stehen die nachfolgenden Finanzierungsmöglichkeiten zur Verfügung:

Eigenwirtschaftlichkeit

- Beiträge der öffentlichen Hand;
- Erschliessungsbeiträge beziehungsweise volle Uebernahme der Erschliessungskosten durch die Grundeigentümer für neu erschlossenes Bauland;
- Anschlussbeiträge der Grundeigentümer;
- Benützungsgebühren der Energiebezüger;
- sonstige Zahlungen Dritter.

### Art 52

Das Werk verlangt für den Bau, den Unterhalt, die Verzinsung und die Amortisation sowie die Verwaltung angemessene Abgaben, welche vom Gemeinderat im Tarif festgelegt werden.

Festlegung des Tarifs

#### Art. 53

Wird eine Liegenschaft neu an das elektrische Verteilnetz angeschlossen oder erweitert, hat der Eigentümer einen einmaligen Anschlussbeitrag zu entrichten. Dieser deckt die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses, die Mitbenützung der bestehenden Anlagen und das vorgelagerte Netz.

Anschluss-  
beitrag

Die Grabarbeiten und Instandstellungsarbeiten von Bauten und Anlagen sind in dem Anschlussbeitrag nicht enthalten und werden vom Grundeigentümer getragen.

Der einmalige Beitrag wird voll in das Konto "Baureserve" eingelegt

Mit dem Beitrag entstehen keinerlei Ansprüche auf Anlagen und auch kein Anrecht auf Rückerstattung bei Auflösung des Abonnementsverhältnisses.

#### Art 54

Der Beitrag besteht aus zwei Komponenten, einem Promillesatz auf den Zeitbauwert des angeschlossenen Grundstücks von 5 Promillen und einer objektbezogenen Pauschale von:

Berechnung  
Anschluss-  
beitrag

<i>Einfamilienhäuser</i>	Fr. 3'000.00
<i>Reiheneinfamilienhäuser</i> pro Wohneinheit	Fr. 3'000.00
<i>Mehrfamilienhäuser</i>	
- für die erste Wohnung	Fr. 3'000.00
- für jede weitere Wohnung	Fr. 2'500.00
<i>übrige Objekte</i> (Landw., Gewerbe, Industrie)	
- für die erste Messstelle bis 5 kW Bezugsleistung	Fr. 3'000.00
- für jede weitere Messstelle bis 5 kW Bezugsleistung	Fr. 2'500.00
- für Bezugsleistungen über 5 kW zusätzlich je kW	Fr. 250.00

Diese Pauschalen werden bei einer Veränderung um 10 Indexpunkte der Teuerung angepasst. Als Basis gilt der Landesindex der Konsumentenpreise. (Obgenannte Ansätze sind 100% - Basis Landesindex 1993)

Bei wesentlichen Erweiterungen oder Umbauten von Gebäuden und Anlagen ist eine Nachzahlung fällig. Die Nachzahlung ergibt sich aus der Differenz vom aufgewerteten Zeitbauwert zum neugeschätzten Zeitbauwert multipliziert mit dem Promillesatz. Der Promillebeitrag wird nicht erhoben, wenn die Differenz zum Zeitbauwert nicht mindestens Fr. 20'000 -- beträgt.

Der Pauschalbeitrag ist bei Erweiterungen oder Umbauten nur zu leisten, wenn die Bezugsverhältnisse verändert oder die Bezugsleistungen höher sind.

#### Art. 55

Für Bau- und andere provisorische Anschlüsse werden die effektiven Kosten in Rechnung gestellt.

Provisorische  
Anschlüsse

#### Art. 56

Der Gemeinderat setzt die Benützergebühren im Tarif fest. Sie können sich zusammensetzen aus einer Gebühr für die bezogene Energiemenge und für Uebermengen sowie für Leistungsspitzen. Ferner wird ein Grundpreis erhoben. Als Beitrag an die Kosten, die dem Werk für Beschaffung, Nacheichung und Unterhalt der Mess- und Tarifapparate erwachsen, bezahlt der Abonnent eine Miete

Benützergebühren

Bei der Festsetzung der Benützergebühren wird den unterschiedlichen Kategorien von Verbrauchern Rechnung getragen. Jahres- und tageszeitliche Besonderheiten des Energiebezuges können ebenfalls berücksichtigt werden

#### Art. 57

Bei namhaftem oder unregelmässigem Energiebezug wird nach der Leistungsspitze gemäss den Tarifbestimmungen abgerechnet

Leistungsspitzen

#### Art. 58

Die Zuschläge für die Mehrwertsteuer werden auf den Rechnungen separat ausgewiesen. Die Anschlussbeiträge und Benützergebühren werden somit um die jeweilige Mehrwertsteuer erhöht.

Mehrwertsteuer

## XII Allgemeine Sicherheitsbestimmungen

#### Art. 59

Für Schäden an Anlagen, Freileitungen oder Kabeln haftet der Verursacher dem Eigentümer.

Haftung für Schäden

#### Art. 60

Zur Vermeidung von Unfällen und Schäden sind folgende Massnahmen zu treffen:

Massnahmen zur Schadenverhütung

- a) Bei Grabarbeiten auf öffentlichem oder privatem Grund haben sich Bauherr und Unternehmer vor Beginn der Arbeiten beim Werk über die Lage von Kabelleitungen zu erkundigen. Bei der Ausführung von Grabarbeiten ist auf die vom Werk bezeichneten oder andere, vom Ausführenden festgestellte Leitungen Rücksicht zu nehmen.

Sind durch Bauarbeiten Kabelleitungen freigelegt worden, so ist dem Werk vor dem Eindecken der Baustelle frühzeitig Meldung zu erstatten, damit dieses die Kabel kontrollieren und die nötigen Sicherheitsmassnahmen treffen kann.

- b) Bei Arbeiten in unmittelbarer Nähe von Freileitungen (Baumfällen, Geländeabgrabungen, Anschütten, Stellen und Betreiben von Hebe- und Förderanlagen) haben die für die Ausführung Verantwortlichen das Werk so frühzeitig zu benachrichtigen, dass dieses die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen veranlassen kann.

Bei Unterhaltsarbeiten übernimmt das Werk die Kosten der Sicherung, bei Um- und Neubauten ist eine Kostenteilung abzusprechen.

Art. 61

Die Abonnenten und die Eigentümer der belieferten Liegenschaften haben dem Werk ungehinderten Zutritt zu Grundstücken zu ermöglichen, wenn Sicherheitsmassnahmen für Leitungen und Anlagen zu erwägen oder auszuführen sind. Baumäste sind auf Verlangen (des Werks) vom Eigentümer gegen Entschädigung zu beseitigen. Im Streitfall entscheidet der Gemeinderat endgültig (Bundesgesetz betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen, SR 734 0).

Eingriffe in  
Privateigentum

Art. 62

Wer Defekte oder auffällige Erscheinungen an elektrischen Anlagen oder eine Gefährdung dieser Anlagen durch äussere Einflüsse wahrnimmt, hat im Interesse der öffentlichen Sicherheit das Werk so rasch als möglich zu verständigen. Das Werk kann für solche Meldungen eine angemessene Vergütung leisten.

Meldung von  
Gefahren und  
Defekten

XIII Schlussbestimmungen

Art. 63

Wer gegen die Vorschriften dieses Reglements verstösst, wird mit ~~Haft~~ oder Busse bestraft.

Strafbestim-  
mungen

Art. 64

Das Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.

Referendum

Art. 65

Dieses Reglement tritt per 1. Januar 1995 in Kraft.

Inkrafttreten

Art. 66

Dieses Reglement ersetzt das Reglement über die Elektrizitätsversorgung vom 11. Oktober 1956.

Aufhebung  
bisherigen  
Rechts

9327 Tübach, 17. Oktober 1994



GEMEINDERAT TUBACH  
Der Gemeindegammann

R. Hochreutener

Der Gemeinderatsschreiber

R. Fuchs

Oeffentliche Auflage vom 14. November 1994 bis 13. Dezember 1994.

GENEHMIGUNGSVERMERK

Vom Baudepartement des Kantons St. Gallen genehmigt am **20. Dez. 1994**

9000 St. Gallen, **20. Dez. 1994**



BAUDEPARTEMENT DES  
KANTONS ST. GALLEN  
Der Regierungsrat

Dr. W. Kägi

## INDEX

### Reglement über die Versorgung mit elektrischer Energie

<u>Kapitel</u>	<u>Sachverhalt</u>	<u>Artikel</u>	
Allgemeine Bestimmungen	Rechtsform	1	
	Aufgaben des Werks	2	
	Abonnent	3	
Rechtsverhältnisse zwischen Werk und Abonnent	Grundlagen	4	
	Lieferverträge	5	
	Anmeldungen	6	
	Kündigungen	7	
	Meldepflicht	8	
	Grundsatz	9	
Voraussetzungen und Umfang der Lieferung	Bedingungen	10, 11	
	Elektroheizungen	12	
	Verweigerung der Lieferung	13	
	Grundsatz	14	
Regelmässigkeit der Lieferung	Einschränkungen	15, 16	
	Haftung	17	
	Sicherheitsvorkehrungen	18	
	Wiederinbetriebnahme	19	
	priv. Stromerzeugungsanlagen	20	
	Durchleitungsrechte	21	
	Anschlusserrstellung	22, 23	
	Anschlussabtrennung	24	
	spez. Anschlüsse	25, 26	
öffentliche Beleuchtung Hausinstallationen	Erstellung, Unterhalt, Kosten	27, 28	
	Bewilligungspflicht	29	
	Meldepflicht	30	
	Instandhaltung	31	
	Kontrolle	32, 33	
	Apparate	34	
	Messgenauigkeiten	35, 36, 37	
Messeinrichtung	Kostentragung	38	
	Montage	39	
	Haftung	40	
	Plomben	41	
	Unterzähler	42	
	Verrechnung der Energie	Verbrauchsfeststellung	43
		Fehlanzeigen, Verluste unrechtmässiger Bezug	44, 45
Einzug		46	
Einzug		47	
Einstellung der Lieferung	Voraussetzungen	48	
	gefährliche Anlagen	49	
	Verbindlichkeiten	50	
Beiträge und Gebühren	Grundsatz	51, 52	
	Anschlussbeitrag	53, 54	
	prov. Anschlüsse	55	
	Benützergebühren	56	
	Leistungsspitzen	57	
	Mehrwertsteuer	58	
Sicherheitsbestimmungen	Schadenhaftung, Massnahmen	59, 60	
	Eingriff in Privateigentum	61	
	Meldepflicht	62	
Schlussbestimmungen	Strafbestimmungen	63	
	Inkrafttreten, Referendum	64 ff	

Der Gemeinderat erlässt in Anwendung des Reglements über die Versorgung mit elektrischer Energie per 1. Januar 1995 nachstehenden

## TARIF (exklusiv 6.5 % Mehrwertsteuer)

Code	Tarif	Zähler-Gebühr	Grundpreis ohne MWSt	Hochtarif ohne MWSt	Niedertarif ohne MWSt
	<i>Haushalttarif</i>				
100	Doppeltarif		Staffel	18.7 Rp	11.0 Rp
110	Einfachtarif		Staffel	18.7 Rp	
Staffel	<i>Verbrauch</i>	<i>pro Jahr</i>	<i>Ansatz</i>		
	bis 600 kWh		160.00		
	bis 1200 kWh		180.00		
	bis 2400 kWh		210.00		
	bis 3600 kWh		240.00		
	bis 4800 kWh		270.00		
	bis 6000 kWh		300.00		
	bis 7200 kWh		330.00		
	bis 8400 kWh		360.00		
	bis 9600 kWh		390.00		
	bis 10800 kWh		420.00		
	+ je 1200 kWh		+ 30.00		
200	Baustrom			40 Rp	
	<i>Gewerbe</i>				
300	Arbeitspreis	7.50 / Mt	11.60 / Mt KW	15.5 Rp	11.0 Rp
350	Blindenergie			4 Rp	
	<i>Industrie (SAK-Tarif)</i>				
400	Sommer HST		11.60 / Mt KW	9.5 Rp	5.8 Rp
	Winter HST		11.60 / Mt KW	13.9 Rp	9.5 Rp
450	Blindenergie			3.5 Rp	

### Zusätzliche Bedingungen

Die Niederspannungsbezüger werden aufgrund ihrer Bezugsverhältnisse einer der obenerwähnten Tarifgruppen zugeteilt. Für Kleinbezüger gilt der Haushalttarif, für Grossbezüger der Leistungspreistarif. Ein Wechsel der Tarifgruppe wird nur nach vorheriger Anzeige oder bei Vorliegen stark veränderter Bezugsverhältnisse auf Beginn einer Rechnungsperiode vorgenommen.

Die Energiemessung erfolgt wahlweise im Einfach- oder Doppeltarif. Massgebend für die Verrechnung ist die Art der Messung. Die Einrichtung oder Aufhebung der Doppeltarifmessung muss durch den Bezüger beantragt werden. Die Durchgabe der Tarifzeiten erfolgt innerhalb der üblichen Toleranzen. Die Umstellung von Sommer- Winter erfolgt per Oktober resp. April.

Für die Bezüger von Industriestrom gelten die Detailbestimmungen des Hochspannungstarifs der St. Gallisch-Apenzellischen Kraftwerke AG.

Gruppe	Haushalttarif	Leistungspreistarif	
Definition	Kennziff.110 Einfachtarifmessung	Kennziff.100 Doppeltarifmessung	Kennziff. 300 Leistungsmessung
Bezugsmengen	Durchschnittlicher Monatsbezug bis ca. 2000 kWh	Durchschnittlicher Monatsbezug bis ca. 2000 kWh im Hochtarif	Durchschnittlicher Monatsbezug über ca. 2000 kWh im Hochtarif oder bei besonderen Bezugsverhältnissen
Art der Messung	Einheitliche, zeitlich durchgehende Erfassung des Energiebezuges	Getrennte Erfassung des Energiebezuges während der Hoch- und Niedertarifzeit	Getrennte Erfassung des Energiebezuges während der Hoch- und Niedertarifzeit Leistungsmessung mit Maximumzeiger während der Hochtarifzeit
Normal-Tarifzeiten	durchgehend Einfachtarif	Hochtarif Winter Sommer -Mo-Fr 07-21 30 h 07-20 h -Sa 07-12.30 h -- Niedertarif -übrige Zeit	Hochtarif Winter Sommer -Mo-Fr 07-21 30 h 07-20 h -Sa 07-12.30 h -- Niedertarif -übrige Zeit
Verrechnung Energiebezug (kVh)	zu Hochtarifpreisen	zu Doppeltarifpreisen	zu Doppeltarifpreisen
Verrechnung des Grundpreises	aufgrund des Energiebezuges im Einfachtarif	aufgrund des Energiebezuges im Hochtarif	nach KW und Zähler je Mt
Verrechnung der Leistung (kW)	keine	keine	aufgrund der höchsten Leistung pro Abrechnungsperiode
Verrechnung der Blindenergie	Zulässig sind 42.6 % des Wirkenergiebezuges; die übrigen kVarh werden als Ueberbezug verrechnet. Bei Doppeltarifmessung wird nur die Hochtarifzeit berücksichtigt.		
Höchst-belastungszeit	Für Waschmaschinen, Wäschetrockner und Heubelüftungen etc. gelten die Vormittage von Montag bis Freitag, 11.00 - 12.00 Uhr als Höchstbelastungszeit mit werkseitiger Ausschaltung.		